|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  | Friedhofsträger:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Wählen Sie ein Element aus.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Straße:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.PLZ/Ort:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|
|
| Telefon | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Fax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail:  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |

**Aufforderungsbescheid zur Wiederherstellung der Grabstätte**

Sehr Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

anlässlich unserer letzten Friedhofsbegehung ist uns aufgefallen, dass Sie die Grabstätte Klicken Sie hier, um Text einzugeben.auf dem Friedhof in Klicken Sie hier, um Text einzugeben., für die Sie das Nutzungsrecht bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.erworben haben, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abgeräumt und aufgelöst haben.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) müssen die Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Darüber hinaus bedarf nicht nur die Errichtung von Grabmalen, sondern, gemäß § 40 Abs. 1 Friedhofsgesetz, auch jede Veränderung an Grabmalen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, die Grabstätte mit dem zugelassenen Grabmal bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.wiederherzurichten.

Sollten Sie der Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, setzen wir Sie hiermit davon in Kenntnis, dass der Friedhofsträger gemäß § 37 Friedhofsgesetz ev. im Wege der Ersatzvornahme und auf Ihre Kosten die entsprechenden Maßnahmen durchführen wird. Die dabei entstehenden Kosten werden Ihnen dann durch einen gesonderten Bescheid auferlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt.